

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2082/84 DER KOMMISSION

vom 19. Juli 1984

zur Festsetzung der Einschleusungspreise und Abschöpfungen für Eier

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Eier⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3643/81⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 3 und Artikel 7 Absatz 1,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 855/84 des Rates vom 31. März 1984 über die Berechnung und den Abbau der Währungsausgleichsbeträge für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1004/84 des Rates⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Bei der Einfuhr der in Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 genannten Erzeugnisse in die Gemeinschaft muß eine Abschöpfung erhoben werden, die für jedes Vierteljahr im voraus festgesetzt wird. Da die Abschöpfungen zuletzt durch die Verordnung (EWG) Nr. 1057/84⁽⁵⁾ für die Zeit bis zum 31. Juli 1984 festgesetzt worden sind, ist eine Neufestsetzung für die Zeit vom 1. August bis 31. Oktober 1984 erforderlich.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 855/84 des Rates ist der Leitkurs in der gemeinsamen Agrarpolitik vom Wirtschaftsjahr 1984/85 an mit einem Berichtigungsfaktor von 1,033651 multipliziert worden. Dieser berichtigte Leitkurs führt zu einer Änderung der zwischen dem Gemeinschaftspreis und dem Weltmarktpreis bestehenden Relation. Diesem ist Rechnung zu tragen, indem auf die Weltmarktpreise ein Berichtigungsfaktor von 0,967445 angewandt wird, der zur Berechnung der Abschöpfungen und der Schleusenpreise dient.

Die Abschöpfung für Eier in der Schale setzt sich aus zwei Teilbeträgen zusammen.

Der erste Teilbetrag muß der Differenz zwischen den Preisen in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt für die gemäß Anhang I zur Verordnung (EWG) Nr.

2773/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 zur Festsetzung der Vorschriften für die Berechnung der Abschöpfungen und des Einschleusungspreises für Eier⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2300/77⁽⁷⁾, bestimmte Futtergetreidemenge entsprechen.

Der Preis der Futtergetreidemenge in der Gemeinschaft muß gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2773/75 ermittelt werden. Der Preis der gleichen Menge auf dem Weltmarkt muß gemäß Artikel 3 derselben Verordnung ermittelt werden.

Dieser Artikel 3 bestimmt, daß der Preis der einzelnen Getreidearten auf dem Weltmarkt dem arithmetischen Mittel der cif-Preise der betreffenden Getreideart entspricht. Die cif-Preise werden für einen Zeitraum von fünf Monaten vor dem Monat ermittelt, der dem Vierteljahr vorausgeht, für das der genannte Teilbetrag errechnet wird ; das ist der Zeitraum vom 1. Februar bis 30. Juni 1984.

Der zweite Teilbetrag muß 7 v. H. des Mittels der für die vier Vierteljahre vor dem 1. Mai eines jeden Jahres gültigen Einschleusungspreise entsprechen.

Die Abschöpfung für Bruteier muß nach der gleichen Methode berechnet werden wie die Abschöpfung für Eier in der Schale. Als Futtergetreidemenge muß jedoch die in Anhang I zur Verordnung (EWG) Nr. 2773/75 bestimmte Menge zugrunde gelegt werden. Der zweite Teilbetrag muß 7 v. H. des Mittels der Einschleusungspreise für Bruteier entsprechen.

Die Abschöpfung für die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 genannten Erzeugnisse muß von der Abschöpfung für Eier in der Schale abgeleitet werden, und zwar nach Maßgabe der im Anhang zur Verordnung Nr. 164/67/EWG der Kommission vom 26. Juni 1967 zur Festsetzung der Faktoren zur Berechnung der Abschöpfungsbeträge und Einschleusungspreise für die abgeleiteten Erzeugnisse auf dem Eiersektor⁽⁸⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1775/74⁽⁹⁾, festgesetzten Koeffizienten.

Für die in Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 genannten Erzeugnisse müssen die Einschleusungspreise für jedes Vierteljahr im voraus festgesetzt werden. Da die Einschleusungspreise zuletzt

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 49.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 364 vom 19. 12. 1981, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 90 vom 1. 4. 1984, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 101 vom 13. 4. 1984, S. 2.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 104 vom 17. 4. 1984, S. 9.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 64.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 271 vom 22. 10. 1977, S. 6.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. 129 vom 28. 6. 1967, S. 2578/67.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 186 vom 10. 7. 1974, S. 14.

durch die Verordnung (EWG) Nr. 1057/84 für die Zeit bis zum 31. Juli 1984 festgesetzt worden sind, ist eine Neufestsetzung für die Zeit vom 1. August bis 31. Oktober 1984 erforderlich.

Der Einschleusungspreis für Eier in der Schale setzt sich aus zwei Beträgen zusammen.

Der erste Betrag muß dem Weltmarktpreis der in Anhang II zur Verordnung (EWG) Nr. 2773/75 bestimmten Futtergetreidemenge entsprechen.

Der Preis dieser Getreidemenge muß gemäß Artikel 4 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2773/75 festgesetzt werden.

Dieser Artikel bestimmt, daß der Preis der einzelnen Getreidearten auf dem Weltmarkt dem arithmetischen Mittel der cif-Preise der betreffenden Getreideart entspricht. Die cif-Preise werden für einen Zeitraum von fünf Monaten vor dem Monat ermittelt, der dem Vierteljahr vorausgeht, für das der genannte Teilbetrag errechnet wird; das ist der Zeitraum vom 1. Februar bis 30. Juni 1984.

Der zweite Betrag, durch den die übrigen Futterkosten sowie die allgemeinen Erzeugungs- und Vermarktungskosten ausgedrückt werden, wurde in Anhang II zur Verordnung (EWG) Nr. 2773/75 festgesetzt.

Der Einschleusungspreis der Bruteier muß nach der gleichen Methode berechnet werden, die zur Berechnung des Einschleusungspreises für Eier in der Schale angewendet wird. Der Preis der Futtergetreidemenge muß jedoch der in Anhang II zur Verordnung (EWG) Nr. 2773/75 bestimmten Menge entsprechen. Der Pauschbetrag muß dem im gleichen Anhang festgesetzten Betrag entsprechen.

Die Einschleusungspreise der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 genannten Erzeugnisse müssen von dem Einschleusungspreis für Eier in der Schale abgeleitet werden, und zwar unter Berücksichtigung des Minderwerts des Grundstoffs, der für diese Erzeugnisse nach Artikel 5 Absatz 2 dieser Verordnung festgesetzten Koeffi-

zienten sowie eines im Anhang zur Verordnung Nr. 164/67/EWG festgesetzten Pauschbetrags.

Was den zur Berechnung der Einschleusungspreise für die ganzen Erzeugnisse zugrunde zu legenden Minderwert angeht, so sollte zunächst dem Fehlen bestimmter besonderer Vermarktungskosten für Eier in der Schale sowie einem prozentualen Anteil Rechnung getragen werden, durch den die im allgemeinen für zum Aufschlagen bestimmte Eier erzielten niedrigeren Preise zum Ausdruck gebracht werden.

Diese von dem Einschleusungspreis für Eier in der Schale abzuziehenden Vermarktungskosten können auf 0,0967 ECU/kg geschätzt werden. Der von diesem herabgesetzten Einschleusungspreis abzuziehende prozentuale Anteil kann auf 20 v. H. geschätzt werden.

Was den zur Berechnung der Einschleusungspreise für die getrennten Erzeugnisse zugrunde zu legenden Minderwert angeht, so sollte den gleichen Vermarktungskosten Rechnung getragen werden wie für die ganzen Erzeugnisse. Es sollte jedoch einem prozentualen Anteil Rechnung getragen werden, der unter dem für die ganzen Erzeugnisse zugrunde gelegten Anteil liegt, da zur Herstellung der getrennten Erzeugnisse frische Eier verwendet werden müssen. Dieser prozentuale Anteil kann auf 7 v. H. geschätzt werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Geflügelfleisch und Eier —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 vorgesehenen Abschöpfungen sowie die in Artikel 7 dieser Verordnung vorgesehenen Einschleusungspreise für die in Artikel 1 Absatz 1 derselben Verordnung genannten Erzeugnisse sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 1984 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Juli 1984

Für die Kommission

Poul DALSAER

Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 19. Juli 1984 zur Festsetzung der Einschleusungspreise und Abschöpfungen für Eier

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Einschleusungspreis	Abschöpfungsbetrag
1	2	3	4
04.05	Vogeleier und Eigelb, frisch, getrocknet oder in anderer Weise haltbar gemacht, auch gezuckert: A. Eier in der Schale, frisch oder haltbar gemacht: I. Eier von Hausgeflügel: a) Bruteier (a): 1. von Truthühnern oder von Gänsen 2. andere b) andere B. Eier ohne Schale und Eigelb: I. genießbar: a) Eier ohne Schale: 1. getrocknet 2. andere b) Eigelb: 1. flüssig 2. gefroren 3. getrocknet	ECU/100 Stück	ECU/100 Stück
		45,82	7,10
		12,39	2,48
		ECU/100 kg	ECU/100 kg
		103,31	24,11
		412,34	108,98
108,66	27,97		
		221,18	49,18
		235,80	52,56
		492,21	112,83

(a) Hierher gehören nur Eier von Hausgeflügel, die den von den zuständigen Stellen der Europäischen Gemeinschaften festgesetzten Voraussetzungen entsprechen.